



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 19. November 2020

Seite 1 von 2

An die  
die Kreise und kreisfreien Städte,  
den Landschaftsverband Rheinland,  
den Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Aktenzeichen VI A 4 - 6225

bei Antwort bitte angeben

Nachrichtlich:  
Bezirksregierungen, Städtetag und Landkreistag Nordrhein-Westfalen,

Telefon 0211 855-3152

Telefax 0211 855-3732

@mags.nrw.de

### **Ausschließlich per E-Mail**

#### **Durchführung des Sozialhilferechts nach dem SGB XII** Anwendung der Regelung in § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB XII

Sehr geehrte Damen und Herren,

das BMAS hat mitgeteilt, dass der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 06. Oktober 2020 (C-181/19, Celex-Nr. 62019CJ0181) die Stellung von früheren EU-Wanderarbeitnehmer\*innen mit unterhaltsberechtigten Kindern, die im Aufnahmemitgliedstaat zur Schule gehen, weiter konkretisiert hat. Der Europäische Gerichtshof hat festgestellt, dass im Lichte der Verordnungen Nr. 492/2011 und Nr. 883/2004 sowie der Richtlinie 2004/38 eine nationale Regelung, nach der ein Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates und seine minderjährigen Kinder, die alle im erstgenannten Mitgliedstaat ein Aufenthaltsrecht aufgrund von Art. 10 der Verordnung Nr. 492/2011 genießen, weil die Kinder dort die Schule besuchen, unter allen Umständen automatisch vom Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ausgeschlossen sind, mit dem Unionsrecht unvereinbar ist. Gegenstand des Vorabentscheidungsverfahrens war § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. c SGB II. Die verbindliche Auslegung der im Verfahren relevanten unionsrechtlichen Regelungen durch den

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Europäischen Gerichtshof ist auch im Hinblick auf § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB XII maßgeblich.

Seite 2 von 2

Das BMAS ist der Rechtsauffassung, dass aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts der Leistungsausschluss gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB XII seit der Entscheidung aufgrund entgegenstehender unionsrechtlicher Regelungen nicht mehr anzuwenden ist. Der Anwendungsvorrang ist von allen mitgliedstaatlichen Instanzen einschließlich der Verwaltung zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.